

Über die Ruhegehälter und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer in der Schweiz

Autor(en): **Nick, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **7 (1886)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-256502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

VII. Band

N^o 11

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht, Sekdr. Schurter in Zürich und Lehrer Stifel in Enge.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franko durch die ganze Schweiz.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1886

November

Inhalts-Verzeichnis: Über die Ruhegehälter und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer in der Schweiz. Von J. Nick, Schuldirektor in Luzern. — Die Revision des Erziehungsgesetzes im Kanton St. Gallen. — Pädagogische Chronik. — Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich: Eingänge der Schweiz. Schulausstellung in Zürich.

Über die Ruhegehälter und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer in der Schweiz.

Von J. Nick, Schuldirektor in Luzern.

Die Frage, in welcher Weise in den verschiedenen Kantonen der Schweiz für ältere Lehrer und ihre Witwen und Waisen gesorgt wird, dürfte für Lehrer und Lehrerinnen und auch für andere Schulfreunde von Interesse sein. Die Lehrer sind bei uns an vielen Orten nicht besser gestellt, als in monarchischen Staaten, wo die Pensionierung als eine Sache des Rechts und nicht als ein Akt der Gnade angesehen wird. Ältere, schwache Lehrer sollten im Interesse der Gemeinden und der Jugendbildung pensioniert werden. Wir wollen hier zuerst in gedrängter Kürze die bezüglichen Verhältnisse eines monarchischen Staates erwähnen.

Im Königreich Preussen existierte bis 1885 kein Gesetz, das die Pensionierung der Lehrer in gleichmässiger Weise regulierte; jede Provinz hatte ihre eigenen Verordnungen. Ein Lehrer, der dienstunfähig war, erhielt einen Rücktrittsgehalt, der bis $\frac{1}{3}$ seines Dienstinkommens betragen konnte. Der Betrag hiefür wurde meistens von dem Gehalte des Dienstinnehmers abgezogen. Die grossen Städte haben ihre Lehrer längst in besserer Weise pensioniert.

Mit dem 1. April 1886 trat für das Königreich ein einheitliches Gesetz in Kraft. Nur dienstunfähige Lehrer haben Anspruch auf eine Pension, die nach 10 Dienstjahren $\frac{15}{60}$ des Gehaltes beträgt und mit jedem weiteren Dienstjahre

um $\frac{1}{60}$ steigt, bis das Maximum von $\frac{45}{60}$ erreicht ist. Der Staat zahlt an die Pension 750 Fr.; der Rest, wenn ein solcher zu bezahlen ist, wird von der Besoldung der betreffenden Lehrstelle enthoben. Wenn jedoch der Gehalt des Dienstinnehmers um mehr als $\frac{1}{4}$ verkürzt würde, so hat hierfür die Gemeinde einzustehen.

Eine Witwe erhält lt. Gesetz vom 22. Dezember 1869 im Minimum 312 Fr. 50 Cts. An die Kasse, welche diese Pensionen ausrichtet, zahlt jeder Lehrer 30 Fr. bei seiner definitiven Anstellung, einen jährlichen Beitrag von 18 Fr. 75 Cts und 25 % einer eintretenden Besoldungserhöhung (nur für ein Jahr berechnet). Jede Gemeinde zahlt an diese Kasse für jede Lehrstelle jährlich 15 Fr.

Die Waisen erhalten, obwohl das Gesetz keine Bestimmung enthält, gewöhnlich bis zum 15. Altersjahr die Pension der verstorbenen Witwe.

Welchen Anspruch auf Altersversorgung haben die Volksschullehrer in der Schweiz? Die nachfolgenden Mitteilungen sind nicht vollständig; aber sie beantworten diese Fragen wenigstens teilweise und mögen zum Nachdenken und zu Verbesserungen anregen.

Im *Kanton Zürich* haben (nach § 513 des Unterrichtsgesetzes) Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- und Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisher gesetzlichen Barbesoldung betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrate mit Berücksichtigung der besondern Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse, der Leistungen u. s. w. festzusetzen ist.

Die verabreichten Ruhegehälter betragen im einzelnen Fall im Minimum 800, im Maximum 1000 Fr. jährlich. Die zu diesem Zwecke budgetirte Jahresausgabe beträgt zur Zeit nahezu 100,000 Fr.

Nebstdem besteht für zürcherische Volksschullehrer eine obligatorische Witwen- und Waisenstiftung (vom 24. Dezember 1883). Die Jahresprämie für jedes Mitglied — die Lehrerinnen sind ausgenommen — beträgt 32 Fr., woran der Lehrer 20 Fr. und der Staat 12 Fr. beiträgt. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben jedes Lehrers an seine Witwe, so lange sie lebt oder bis sie sich wieder verheiratet, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder als solche stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers stammende Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Jahresrente von 200 Fr. Die Rente ist zum erstenmal fällig am Todestage des Lehrers und von dort an je am Jahrestage des genannten Termins (§ 3 der Statuten).

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1885 den Staatsbeitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse pro 1886 auf 14,800 Fr. festgesetzt.

Das „Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des *Kantons Bern*“ vom 11. Mai 1870 sagt in § 55: „Der Regierungsrat kann solche patentirte Primarlehrer,

welche in Folge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach dreissigjährigem Dienste an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Notfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre 240 bis 360 Fr. beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann den Lehrerinnen nach 25 Jahren gewährt werden. Zu diesem Zwecke, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten, ist ein jährlicher Kredit von 24,000 Fr. auszusetzen.“

Eine „Verordnung über die Leibgedinge der Primarlehrer und Primarlehrerinnen“ hat der Regierungsrat den 3. Juli 1872 erlassen. Der vom Staate ausgesetzte Kredit für Leibgedinge beträgt gegenwärtig 36,000 Fr.

Eine bernerische Lehrerkasse wurde im Jahr 1818 gestiftet; sie ist eine Versicherungs- und Unterstützungsanstalt für Lehrer, für deren Witwen und Waisen und für Lehrerinnen, und zerfällt in zwei Abteilungen: 1. für Pensionsversicherung, 2. für Kapitalversicherung. Jede gesunde Person unter 50 Jahren, welche im Kanton Bern den Lehrerberuf ausübt, kann Mitglied der Kasse werden.

Die Grösse der Jahresbeiträge von Mitgliedern, die Anspruch auf eine Pension haben, ist in den im Jahre 1876 revidirten Statuten nicht bezeichnet (es wird einfach auf § 9 der alten Statuten hingewiesen). § 9 der neuen Statuten lautet: „Die Mitglieder der ersten Abteilung bleiben bei ihren bisherigen Beitragspflichten (§ 9 der alten Statuten) und haben Anspruch *a*) auf eine lebenslängliche Jahrespension von 50 Fr., erstmals in dem Jahre zahlbar, in welchem sie das 56. Altersjahr zurücklegen; *b*) auf eine lebenslängliche Witwenpension von 50 Fr.; *c*) auf eine Waisenpension von dem gleichen Betrag. Die Witwen- und Waisenpensionen (letztere bis zum 18. Altersjahr) sind erstmals in dem auf den Todestag des Mitgliedes fallenden Kalenderjahr zahlbar.

Ein Versicherter der zweiten Abteilung hat Anspruch auf eine Kapitalsumme, zahlbar entweder an ihn selbst auf den 1. Mai des Jahres, in welchem er das 56. Altersjahr zurücklegt, oder an seine rechtmässigen Erben sechs Wochen nach der Einsendung des Totenscheines, falls er jenen Zeitpunkt nicht erlebt. Die versicherte Kapitalsumme beträgt 1000 bis 5000 Fr. und der Jahresbeitrag für eine Versicherung von 1000 Fr. ist mit Rücksicht auf das Alter beim Eintritt durch einen Tarif festgestellt.

Den 23. August 1886 hat der Grosse Rat nach zweiter Lesung ein „Gesetz betreffend die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen und die Bildung einer Lehrerkasse“ angenommen, das folgende Hauptbestimmungen enthält:

Der Regierungsrat kann patentirte Primarlehrer oder Primarlehrerinnen, welche infolge von Gebrechen oder der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, auf Ansuchen oder von Amtes wegen, nach eingeholtem Bericht der Schulkommission, in den Ruhestand versetzen.

Lehrer mit vierzig und Lehrerinnen mit dreissig Dienstjahren sind berechtigt, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen.

Die in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen haben Anspruch auf einen Ruhegehalt wie folgt:

Lehrer nach 30 Dienstjahren	400 Fr.
„ „ 35 „	450 „
„ „ 40 und mehr Dienstjahren	500 „
Lehrerinnen nach 20 Dienstjahren	300 „
„ „ 25 „	350 „
„ „ 30 „	400 „
„ „ 35 „	450 „
„ „ 40 und mehr Dienstjahren	500 „

In Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen mit weniger als dreissig, beziehungsweise zwanzig Dienstjahren kann in ausnahmsweisen Notfällen und vorausgesetzt, dass sie nicht durch eigene Schuld dienstunfähig geworden sind, ein Ruhegehalt gewährt werden, der 400 Fr., beziehungsweise 300 Fr. nicht übersteigen darf.

Hinterlässt der Lehrer im Todesfall eine Witwe oder Kinder unter sechszehn Jahren und die Lehrerin einen arbeitsunfähigen Witwer oder Kinder unter sechszehn Jahren, so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet.

Zur Ausrichtung der Ruhegehälte wird eine Lehrerkasse gebildet, welche unter der Aufsicht des Regierungsrates von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet wird.

Die Hilfsmittel der Lehrerkasse sind: a) die Jahresbeiträge der Primarlehrer und Lehrerinnen mit 25 Fr.; b) der Jahresbeitrag des Staates mit 40 Fr. für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnenstelle; c) die Eintrittsgelder der zur ersten Anstellung gelangenden Lehrer oder Lehrerinnen im Betrage von 5 Fr.; d) die Eintrittsgelder der angestellten Lehrer und Lehrerinnen; e) die Zinse des Kapitals der Lehrerkasse; f) allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen.

Den Gatten oder den Kindern eines vor der Versetzung in den Ruhestand gestorbenen Lehrers oder einer Lehrerin werden 50 % der geleisteten Mitgliedschaftsbeiträge zurückerstattet.

Jeder Lehrer wird mit der definitiven Wahl an eine öffentliche Primarschule oder an eine im Kanton Bern befindliche gemeinnützige Anstalt sofort Mitglied der Lehrerkasse. Lehrer, die anderwärts angestellt und in den bernerischen Primarschuldienst berufen werden, haben ein vom Regierungsrate zu bestimmendes Eintrittsgeld zu entrichten.

Die Beitragspflicht der Lehrer in die Lehrerkasse hört nach vierzigjährigem, die der Lehrerin nach dreissigjährigem Schuldienst auf.

Der Bezug der Beiträge der Lehrer findet in der Weise statt, dass dieselben vierteljährlich von den Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldung abgezogen werden.

Die bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben sämtlich je 5 Fr. und zudem für je fünf Dienstjahre 20 Fr. Eintrittsgebühr zu bezahlen, auf angemessene Termine verteilt. Für mehr als vierzig Dienstjahre ist diese Eintrittsgebühr nicht zu berechnen.

Alle gegenwärtig angestellten Primarlehrer und Lehrerinnen mit mehr als zehn Dienstjahren haben im Falle der Versetzung in Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegehalt von höchstens 400 Fr., welcher in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrate zu bestimmen ist.

Die gegenwärtig zum Ruhegehalt angemeldeten Primarlehrer werden nach dem bisherigen Gesetze behandelt.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Primarlehrer bewilligten Leibgedinge werden in Zukunft aus der Lehrerkasse bezahlt.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am 1. April 1887 in Kraft. Der Regierungsrat ist beauftragt, die zu dessen Ausführung nötigen Verordnungen und Reglemente zu erlassen. Es ist ihm überlassen, im Falle sich die freiwillige bernerische Lehrerkasse mit der durch dieses Gesetz gegründeten Lehrerkasse vereinigen wollte, mit derselben die nötigen Vereinbarungen zu treffen.

In der Schlussabstimmung über das Gesetz wurde dasselbe unter Namensaufruf mit allen gegen eine Stimme angenommen. Die *Volksabstimmung* über diese Vorlage findet am 24 Oktober statt und man darf erwarten, dass das Gesetz auch die Zustimmung des Volkes erhalten werde.*)

Für den *Kanton Luzern* existirt keine gesetzliche Bestimmung, die den Lehrern Berechtigung auf eine Pension gewährt; doch wurde in den letzten Jahren ein Posten von 3000 Fr. ins Staatsbudget aufgenommen, um solche ältere Lehrer zu unterstützen, deren Rücktritt vom Schuldienste im Interesse der Schule lag.

Der Lehrer-Witwen- und Waisenunterstützungsverein besteht seit 1835 und verzeigte auf 1. Januar 1886 ein Vermögen von 105,285 Fr.; er hat den Zweck, ältere Lehrer und deren Witwen und Waisen zu unterstützen. Laut Beschluss des Erziehungs- und Regierungsrates vom Jahre 1859 haben alle neu anzustellenden Lehrer an Gemeinde- und Bezirksschulen dem Vereine beizutreten. Den Lehrern an höhern Schulen ist der Beitritt freigestellt. Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 2 Fr. und zwanzig Jahresbeiträge à 15 Fr. Fünf Jahre nach geleistetem 20. Beitrage beginnt für die Mitglieder die Nutzniessung. Die jährliche Unterstützungssumme einer Witwe ist derjenigen ihres Gatten gleich, nimmt für dieselbe mit dem Tode des letztern den Anfang und hört nur bei ihrer Standesveränderung oder ihrem Tode auf. Die jährliche Unterstützung einer Waise beträgt bis zum vollendeten 16. Jahre $\frac{1}{2}$ derjenigen Summe, die ein Mitglied erhält.

Zur Verteilung kommen $\frac{8}{10}$ der Jahresbeiträge und die Zinsen des Kapitals. Die Aufnahmegebühren, Schenkungen etc. dürfen nie verteilt, sondern müssen in ganz soliden Wertpapieren angelegt werden.

Von 1835 bis 1881 erhielt der Verein einen jährlichen Staatsbeitrag, der ihm dann nach dem Antrage des Erziehungsrates entzogen wurde — aus lauter Schulfreundlichkeit.

Die Statuten der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse des *Kantons Schwyz* wurden den 29. Mai 1883 vom Erziehungsrat festgestellt.

Der Eintritt in den Verein ist für alle Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes obligatorisch. Jedes Mitglied zahlt als Jahresbeitrag 5 Fr. Wer über 800 Fr. bar fixes Einkommen bezieht, bezahlt nebst den 5 Fr. von jedem Hundert mehr jährlich 1 Fr. Für freie Wohnung werden 100 Fr. zu dem Gehalte gerechnet. Wer beim Eintritt mehr als 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr spätern Eintretens den Jahresbeitrag nachzuzahlen; derselbe wird nach dem Gehalte bestimmt, den der Neueintretende bei seinem Eintritt bezieht. Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintritts verheiratet ist, bezahlt einen Extrabeitrag von 10 Fr. Denselben Extrabeitrag hat jedes Mitglied bei seiner Verheiratung zu entrichten.

*) Leider hat sich die Hoffnung nicht erfüllt; das Gesetz ist vom Volke verworfen worden!

Wer 30 Jahre nach einander seine Beiträge richtig geleistet hat, ist zu keinen weitem Beiträgen mehr verpflichtet. Wenn ein Nutzniessender weniger als 30 Jahresbeiträge in die Kasse bezahlt hat, so werden ihm alsdann die fehlenden am ersten oder an den ersten Bezügen in Abrechnung gebracht.

An altersberechtigte und invalide Lehrer, sowie an Witwen und Waisen gelangen alljährlich zur Verteilung: a) die Zinsen des Kapitalvermögens und b) die Hälfte der Jahresbeiträge.

Die Nutzniessungsberechtigten zerfallen in einfache und doppelte Nutzniesser. Den einfachen Nutzungsbetrag beziehen: a) Mitglieder, die zur Zeit der Dividendenfestsetzung das 50. Altersjahr bereits erfüllt haben und dem Schuldienst noch obliegen können; b) Mitglieder, die vor erfülltem 50. Altersjahr zur Ausübung des Lehrerberufes durch körperliche oder geistige Gebrechen unfähig geworden sind; c) kinderlose Witwen, wenn sie nicht schon vorher durch gerichtliches Urteil vom Manne getrennt waren; d) eine einzelne hinterlassene vater- und mutterlose Waise.

Zu einem doppelten Nutzungsbetrag sind berechtigt: a) Mitglieder, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Lehrerberuf nicht mehr obliegen können; b) Witwen mit einem oder mehreren Kindern, sofern sie nicht schon vor ihrer Witwenschaft von ihrem Manne gerichtlich getrennt waren; c) mehrere hinterlassene Waisen zusammen. — Waisen sind bis zum erfüllten 16. Altersjahre nutzungsberechtigt.

Der Staat unterstützt diese Kasse jährlich mit 500 Fr., und aus den Zinsen des Jützischen Legates erhält sie jährlich 100 Fr. (Fortsetzung folgt.)

Die Revision des Erziehungsgesetzes im Kanton St. Gallen.

Die Vorarbeit zu einem neuen Unterrichtsgesetz kann von der Kantonalbehörde in zweierlei Weise an Hand genommen werden: man provoziert die Volkswünsche und baut auf Grund derselben einen Entwurf aus; oder man arbeitet selbst einen Entwurf aus und unterbreitet ihn als „erste Vorschläge“ der öffentlichen Diskussion.

Der erste Weg hat seine Vorzüge. Er empfiehlt sich namentlich in Zeiten, wo überhaupt die alten Formen der Volksbewegung zum Opfer fallen und es sich daher auf den Spezialgebieten ebenfalls um ein neues Fundamentiren handeln kann. So ist s. Z. der Siebersche Schulgesetzentwurf vom Jahr 1872 durch die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 22. November 1869 mit ihren 42 Fragen eingeleitet worden.

Aber nicht alles, was ein Vorteil dieses Vorgehens scheint, erweist sich auch in Wirklichkeit als Vorteil. So ist ja gerade der Siebersche Gesetzesentwurf trotz dieser rein demokratischen Fundamentirung unterlegen; und wo nicht die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei einer allgemeinen Vorfrage wirklich